

## Pflichtversicherung

- ▶ Unfallversicherung und Absicherung von Berufskrankheiten
- ▶ Berufshaftpflichtversicherung
- ▶ Vertragliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung

### Unfallversicherung und Absicherung von Berufskrankheiten

Durch das Gesetz zur Absicherung von Gesundheitsschäden aufgrund einer beruflichen Tätigkeit ([Lov om arbejdsskadestyring](#)) in der Bekanntmachung Nr.--Nummer 376 vom 31.3.2020 sind dänische Angestellte (egal, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind; egal, ob sie vorübergehend oder fest angestellt sind) für den Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abgesichert. Nachfolgende Änderungen zählt das dänische Gesetzesportal in der Spalte links neben dem Gesetzestext auf.

In Dänemark muss jeder Arbeitgeber für seine bei ihm Angestellten eine Versicherung für Arbeitsunfälle (*forsikringspligt for ulykker*) abschließen und sie für den Fall von Berufskrankheiten absichern (*sikringspligt for erhvervs sygdomme*) (§ 48 Absatz 4). Es besteht auch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung (§ 48 Absatz 2). Bestimmte Tätigkeiten sind nach § 48 Absatz von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Unter **Arbeitsunfall** (*ulykke*) ist dabei ein Personenschaden zu verstehen, der durch eine Ereignis oder eine Einwirkung im Zusammenhang mit der Arbeit plötzlich oder innerhalb von fünf Tagen danach verursacht wird (§§ 5 und 6). Die Versicherung übernimmt die mit einem Arbeitsunfall verbundenen Kosten (§ 49).

Was unter **Berufskrankheit** (*erhvervs sygdom*) zu verstehen ist, definieren §§ 5 und 7. Für die finanzielle Absicherung muss der Arbeitgeber (anders als bei Arbeitsunfällen) keine Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abschließen. Vielmehr übernimmt diese Aufgabe die *Arbejdsmarkedets Erhvervs sygdomssikring (AES)*, eine unabhängige Einrichtung, die von der öffentlichen Hand geführt wird. Der Arbeitgeber zahlt an sie Beiträge. Diese werden pro Branche festgelegt. Weitere [Informationen zur Arbejdsmarkedets Erhvervs sygdomssikring](#) bietet das dänische Internetportal für Unternehmender [virk.dk](#).

Unterlässt es der Arbeitgeber, eine Unfallversicherung abzuschließen und/oder seine Angestellten vor Berufskrankheiten abzusichern, verhängt die dänische Behörde für Gesundheitsschäden aufgrund einer beruflichen Tätigkeit ([Arbejdsskadestyrelsen](#)) gegen ihn eine **Geldbuße** (§§ 40 Absatz 1 i.V.m.--in Verbindung mit 82 Absatz 1).

Informationen zum Thema Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz bietet der Abschnitt [Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz](#) dieses Länderberichts.

### Berufshaftpflichtversicherung

Einige dänische Dienstleister müssen sich gegen Schäden infolge schlechter Ausführung ihrer Tätigkeit durch eine Berufshaftpflichtversicherung schützen, so z.B.--zum Beispiel:

- **Immobilienmakler:** § 8 Absatz 3 des Gesetzes über Immobiliengeschäfte besagt, dass Immobilienmakler ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung jeder Geldforderung, die ein Verbraucher gegen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Immobilienmakler haben könnte, stellen müssen. Diese Verpflichtung ist der Rechtsverordnung Nr.--Nummer 1537 vom 9.12.2015 ([Bekendtgørelse om ansvar, garantistillelse og behandling af deponerede midler m.v. ved omsætning af fast ejendom](#)) genauer ausgestaltet. Somit müssen Immobilienmakler zum einen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen (§ 8 ff.--folgende Rechtsverordnung Nr. 1537/2015). Darüber hinaus müssen sie eine Erklärung (*garanti*) eines Dritten (*garantistiller*) vorlegen, dass dieser selbstschuldnerisch für die Erfüllung aller Geldforderungen gegen den Immobilienmakler, die ein Verbraucher gegen

diesen im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit als Immobilienmakler haben könnte, entsteht (§ 1 ff. Rechtsverordnung Nr. 1537/2015). Mehr zur Tätigkeit des Immobilienmaklers im Abschnitt [Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters](#) und zu ihrer Registrierungspflicht im Abschnitt [Register](#) dieses Länderberichts.

- **Rechtsanwälte:** Sie müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, die eine Mindestdeckung von 2,5 Millionen dkr (rund 335.000 Euro) aufweisen muss. Die rechtliche Grundlage hierfür liegt in Ziffer 61 der Satzung (*Vedtægt for Advokatsamfundet*) der [dänischen Rechtsanwaltskammer](#). Mehr zur Tätigkeit des Rechtsanwalts im Abschnitt [Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters](#) dieses Länderberichts.
- **Wirtschaftsprüfer** und **Steuerberater** (*statsautoriseret revisor / registeret revisor*) sind zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Dies bestimmt § 3 des zur Regulierung ihres Berufsstandes erlassenen Gesetzes Nr. 25 vom 8.1.2021 (*Lov om godkendte revisorer og revisionsvirksomheder*). Mehr zur Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern im Abschnitt [Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters](#) und zu ihrer Registrierungspflicht im Abschnitt [Register](#) dieses Länderberichts.

## Vertragliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Keine gesetzliche Pflichtversicherung, aber eine vertragliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gibt es bei Verträgen, die auf der Grundlage der in Dänemark häufig im Baubereich verwendeten Standardbedingungen "**AB 92**" (mehr hierzu im Abschnitt [Vertragsrecht](#) dieses Länderberichts) geschlossen werden. Nach deren § 8 müssen Unternehmer und etwaige Nachunternehmer eine Haftpflichtversicherung für Schäden abschließen, für die sie nach den allgemeinen Bestimmungen des dänischen Rechts einstehen müssten. Auf der anderen Seite müssen Bauherren eine Feuer- und Sturmschadenversicherung abschließen, die mindestens die Phase vom Ausführungsbeginn bis zur Mängelbeseitigung von bei der Abnahme gerügten Fehlern abdecken muss.

Germany Trade & Invest (30.4.2021)

## Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.